

URN. R 194

-4. FEB. 1992

-1992

Urk.Rolle Nr. R 0194 /1992

Teilungserklärung  
(Wohnresidenz Roter Hügel, Bayreuth, Bodenseering,  
2. Bauabschnitt)

Heute, den vierten Februar  
neunzehnhundertzweiundneunzig

4. Februar 1992,

erschien vor mir,

**Rasso R a p p ,**

Notar in Bayreuth, in den Amtsräumen in Bayreuth,  
Maxstraße Nr. 8:

Herr Norbert M ü l l e r ,  
Notariatspraktikant,  
geschäftsansässig Mörikestraße 34,  
7000 Stuttgart 1,  
geboren am 12.9.1958,  
mir persönlich bekannt,

h a n d e l n d

für die

Kiefer Grundbesitz Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung,  
Sitz Stuttgart,  
(Mörikestraße 34, 7000 Stuttgart 1),

- nächstehend "Eigentümer" genannt -.

Vertretungsbescheinigung erfolgt gesondert.

Das Grundbuch wurde eingesehen.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich seine Erklärungen  
wie folgt:

I.

Sachverhalt

I.

Die Kiefer Grundbesitz Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist  
als Alleineigentümerin des im Grundbuch des Amtsgerichtes  
Bayreuth von Bayreuth

Band 457 Blatt 15930  
eingetragenen Grundstückes der Gemarkung Bayreuth



## HAUS 4

WE Nr.	Lage	ME-Anteil jeweils 10.000 tel	Zimmer	qm
1	HG	65,34	1	21,98
2	HG	65,34	1	21,98
3	HG	65,34	1	21,98
4	HG	65,34	1	21,98
5	HG	65,34	1	21,98
6	HG	65,34	1	21,98
7	HG	65,34	1	21,98
8	HG	91,26	1	30,70
9	HG	65,34	1	21,98
10	HG	65,34	1	21,98
11	HG	65,34	1	21,98
12	A (EG)	64,42	1	21,67
13	A (EG)	64,42	1	21,67
14	A (EG)	64,42	1	21,67
15	A (EG)	64,42	1	21,67
16	A (OG)	64,42	1	21,67
17	A (OG)	64,42	1	21,67
18	A (OG)	64,42	1	21,67
19	A (OG)	64,42	1	21,67
20	H (DG)	125,18	1	42,11
21	H (DG)	125,18	1	42,11
22	B (EG)	157,03	2	52,82
23	A (EG)	64,42	1	21,67
24	A (EG)	64,42	1	21,67
25	B (EG)	157,03	2	52,82
26	B (OG)	157,03	2	52,82
27	A (OG)	64,42	1	21,67
28	A (OG)	64,42	1	21,67
29	B (OG)	157,03	2	52,82
30	A3 (OG)	54,97	1	18,49
31	BM (DG)	145,25	2	48,86
32	AM (DG)	60,76	1	20,44
33	AM (DG)	60,76	1	20,44
34	BM (DG)	145,25	2	48,86
35	A3 (DG)	54,97	1	18,49
36	B (EG)	157,03	2	52,82
37	N (EG)	91,38	1	30,74
38	BN (EG)	187,37	3	63,03
39	B (OG)	157,03	2	52,82
40	N (OG)	91,38	1	30,74
41	B (OG)	157,03	2	52,82
42	N1 (OG)	93,20	2	31,35
43	BM (DG)	145,25	2	48,86
44	NM (DG)	97,30	1	32,73
45	BM (DG)	145,25	2	48,86
46	N1 (DG)	93,20	2	31,35
47	A (EG)	64,42	1	21,67
48	A (EG)	64,42	1	21,67
49	A (EG)	64,42	1	21,67
50	A (EG)	64,42	1	21,67
51	A (OG)	64,42	1	21,67
52	A (OG)	64,42	1	21,67
53	A (OG)	64,42	1	21,67
54	A (OG)	64,42	1	21,67
55	H (DG)	125,18	1	42,11
56	H (DG)	125,18	1	42,11

## HAUS 5

WE	Lage	ME-Anteil jeweils 10.000 tel	Zimmer	qm
57	HG	65,34	1	21,98
58	HG	65,34	1	21,98
59	HG	65,34	1	21,98
60	HG	65,34	1	21,98
61	HG	65,34	1	21,98
62	HG	65,34	1	21,98
63	HG	74,94	1	25,21
64	HG	74,94	1	25,21
65	HG	65,34	1	21,98
66	HG	65,34	1	21,98
67	HG	65,34	1	21,98
68	HG	65,34	1	21,98
69	A (EG)	64,42	1	21,67
70	A (EG)	64,42	1	21,67
71	A (EG)	64,42	1	21,67
72	A (EG)	64,42	1	21,67
73	A (OG)	64,42	1	21,67
74	A (OG)	64,42	1	21,67
75	A (OG)	64,42	1	21,67
76	A (OG)	64,42	1	21,67
77	H (DG)	125,18	1	42,11
78	H (DG)	125,18	1	42,11
79	BN1 (EG)	154,23	2	51,88
80	A (EG)	64,42	1	21,67
81	A (EG)	64,42	1	21,67
82	B (EG)	157,03	2	52,82
83	BN2 (OG)	154,97	2	52,13
84	A (OG)	64,42	1	21,67
85	A (OG)	64,42	1	21,67
86	B (OG)	157,03	2	52,82
87	A3 (OG)	54,97	1	18,49
88	BM (DG)	145,25	2	48,86
89	AM (DG)	60,76	1	20,44
90	AM (DG)	60,76	1	20,44
91	BM (DG)	145,25	2	48,86
92	A3 (DG)	54,97	1	18,49
93	B (EG)	157,03	2	52,82
94	A (EG)	64,42	1	21,67
95	A (EG)	64,42	1	21,67
96	A (EG)	64,42	1	21,67
97	K (EG)	162,46	2	54,65
98	K1 (EG)	102,98	2	34,64
99	BW (OG)	164,52	2	55,34
100	A (OG)	64,42	1	21,67
101	A (OG)	64,42	1	21,67
102	A (OG)	64,42	1	21,67
103	K (OG)	162,47	2	54,65
104	KN1 (OG)	102,98	2	34,64
105	A3 (OG)	54,97	1	18,49
106	BM (DG)	145,25	2	48,86
107	AM (DG)	60,76	1	20,44
108	AM (DG)	60,76	1	20,44
109	AM (DG)	60,76	1	20,44
110	KM (DG)	132,20	1	44,47
111	KM (DG)	120,19	1	40,43
112	A3 (DG)	54,97	1	18,49

Mit jeder Einheit ist das Sondereigentum an dem mit gleicher Nummer im Aufteilungsplan gekennzeichneten Abstellraum im jeweiligen Haus verbunden.

Mit der jeweiligen Einheit ist weiter das Sondereigentum an dem mit der gleichen Nummer im Aufteilungsplan gekennzeichneten Balkon bzw. mit der gleichen Nummer gekennzeichneten Dachterrasse verbunden.

### III.

#### Aufteilungspläne, Abgeschlossenheitsbescheinigung, Sondernutzungsrechtspläne

1.

Dieser Urkunde sind vorläufige Aufteilungspläne beigelegt. Sie wurden zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt. Auf sie wird verwiesen.

Die Abgeschlossenheitsbescheinigung ist beantragt. Sie wird zu gegebener Zeit dieser Urkunde samt den endgültigen Aufteilungsplänen beigelegt.

2.

Dieser Urkunde sind weiter Pläne beigelegt, aus denen sich die Sondernutzungsrechtsflächen (Gartenanteile, Terrassen, Stellplätze) ergeben. Die Pläne wurden zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt. Auf sie wird verwiesen.

### IV.

#### Sondereigentum

In Ergänzung zu § 5 WEG sind Sondereigentum:

1. Die Wasserleitungen von den Hauptsträngen an;
2. die Versorgungsleitungen für Strom von der Abzweigung ab Zähler;
3. die Entwässerungsleitungen bis zur Anschlußstelle an die gemeinsame Falleitung;
4. nichttragende Mauern innerhalb des Sondereigentums und nichttragende Trennwände zwischen Sondereigentumseinheiten;

5. die in den einzelnen Einheiten befindlichen Heizkörper sowie die Zu- und Ableitungen vom gemeinsamen Strang.

V.

Gemeinschaftsordnung

Für das Verhältnis der Sondereigentümer untereinander gelten die Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 WEG wird als Inhalt des Sondereigentums folgendes bestimmt:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Einheiten in Haus 4 und 5 sind Wohnungen. Unabhängig davon und von den Bezeichnungen im Aufteilungsplan und in der Teilungserklärung ist die Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere für Büros oder freiberufliche Praxen, zulässig, soweit dadurch die übrigen Miteigentümer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Nutzungsänderung bedarf der Zustimmung des Verwalters, der Auflagen machen darf, die sicherstellen, daß eine unzumutbare Beeinträchtigung der übrigen Miteigentümer verhindert wird. Solche Auflagen können dem betroffenen Sondereigentümer auch jederzeit im Nachhinein auferlegt werden.

§ 2

Sondernutzungsrechte an Stellplätzen

(1) An den Tiefgaragenstellplätzen Nr. 1 bis 104 (Doppelparker) bestehen Sondernutzungsrechte. Jeder Sondernutzungsberechtigte hat das ausschließliche Nutzungsrecht an dem ihm zugewiesenen Doppelparkerstellplatz, während die übrigen Miteigentümer von der Nutzung ausgeschlossen sind.

(2) Der teilende Eigentümer, gegebenenfalls sein Rechtsnachfolger als Bauträger, hat das Recht der Zuordnung der vorgenannten Sondernutzungsrechte zu einzelnen Sondereigentumseinheiten. Dieses Recht endet mit Veräußerung der letzten Sondereigentumseinheit durch ihn. Mit Veräußerung eines Sondernutzungsrechtes an einen Erwerber wird die Zuordnung gegenüber dem Erwerber

bindend. Der Eigentümer hat die Grundbucheintragung zu bewirken.

(3) Die Lage der Doppelparker-Stellplätze ergibt sich aus dem beigefügten Tiefgaragenplan.

(4) Sämtliche Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung und Unterhaltung trägt der jeweilige Sondernutzungsberechtigte hinsichtlich seines Doppelparker-Stellplatzes.

Dies gilt insbesondere auch für die gesamten technischen Einrichtungen der Doppelparker-Anlage, wobei Kosten und Aufwendungen, die nicht eindeutig einem Doppelparker-Stellplatz allein zuzuordnen sind, von beiden Sondernutzungsberechtigten der Anlage je zur Hälfte zu tragen sind.

### § 3

#### Sondernutzungsrechte an Terrassen und Gartenanteilen

(1) Den jeweiligen Eigentümern der Wohnungen 1 bis 15, 22, 25, 36, 38, 47 bis 50, 57 bis 72, 79, 82, 93, 98 steht das Sondernutzungsrecht an den jeweiligen vor den Wohnungen liegenden Terrassen zu. Die zwischen den Gartenanteilen liegenden Zugangsflächen stehen den Eigentümern der beiden benachbarten Wohnungen als gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht (Zugang) zu. Diese Flächen sind im beigefügten Sondernutzungsrechtsplan schraffiert gekennzeichnet.

(2) Den jeweiligen Eigentümern der Wohnungen 1 bis 15, 22, 25, 36, 38, 47 bis 50, 57 bis 68, 69 bis 72, 79, 82, 93, 98 steht das Sondernutzungsrecht an den jeweiligen vor den Wohnungen liegenden Gartenanteilen zu.

(3) Die Lage der Terrassen und Gartenanteile ergibt sich aus den beigefügten Plänen, in denen die Sondernutzungsrechtsflächen besonders gekennzeichnet sind.

(4) Die Sondernutzungsberechtigten tragen alle Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten für ihre Sondernutzungsflächen.

§ 4

Nutzungsaufteilung der einzelnen Häuser

(1) Die Gebäude von Haus 4 und Haus 5 werden der gemeinschaftlichen Nutzung der jeweiligen Miteigentümer zugewiesen. Dem Nutzungsrecht unterliegt jeweils die gesamte Bausubstanz des betreffenden Hauses, mit allen technischen Einrichtungen und Anlagen und sämtlichen Räumen, die nicht im Sondereigentum stehen. Die Sondereigentümer eines Hauses haben diese Rechte so, wie wenn es sich um Wohnungs- und Teileigentum eines einzigen Hauses handeln würde.

(2) Die vorstehenden Regelungen umfassen nicht die Außenanlagen und die Tiefgarage.

(3) Die Rechte nach Absatz (1) umfassen auch die Befugnis, über etwaige bauliche Maßnahmen am eigenen Haus selbst zu entscheiden.

§ 5

Kosten und Lasten

(1) Für die Kosten und Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums gilt folgendes:

Jede Untereigentümergeinschaft von Haus 4 und Haus 5 trägt sämtliche Kosten und Lasten ihres Hauses so, wie wenn sie eine eigene Eigentümergeinschaft wäre. Die Verteilung der Kosten und Lasten erfolgt nach Miteigentumsanteilen in dieser Untergemeinschaft. Dabei trägt jeder Miteigentümer die auf ihn bzw. sein Sondereigentum entfallenden Kosten allein, für die eigene Meßvorrichtungen vorhanden sind oder die sonst in einwandfreier Weise gesondert festgestellt werden können. Alle nicht einer Untereigentümergeinschaft zugeordneten Kosten und Lasten tragen sämtliche Miteigentümer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.

(2) Es gelten jedoch folgende Besonderheiten:

- a) Die Kosten der Heizungen (Verbrauch, Instandhaltung, Reparaturen, Erneuerungen) tragen die an eine Heizung angeschlossenen Sondereigentümer. Hierbei werden die Kosten für Heizung mit 60 %, die der Warmwasserversor-

gung mit 70 % auf den Verbrauch, im übrigen auf Wohn- und Nutzfläche umgelegt.

Die zuständige Untereigentümergeinschaft kann mit 2/3 Mehrheit einen anderen Verteilungsschlüssel beschließen, soweit gesetzlich zulässig.

- b) Die Sondernutzungsberechtigten der Tiefgaragenstellplätze tragen alle Kosten der Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Tiefgarage 2. Bauabschnitt mit all ihren Bestandteilen und Einrichtungen, insbesondere auch die Kosten für Beleuchtung und Entlüftung. Die Kosten werden auf die Stellplätze zu gleichen Teilen umgelegt.

Für die Tiefgarage ist keine gesonderte Instandhaltungsrücklage zu bilden.

Hinsichtlich der dem Grundstück 3. Bauabschnitt aufgrund der genannten Grunddienstbarkeit zugeordneten Stellplätze ist vereinbart, daß die Nutzungsberechtigten an diesen Stellplätzen den jeweils auf ihren Stellplatz entfallenden Kostenanteil zu tragen haben.

- c) Die Verwalter- und etwaigen Hausmeisterkosten werden zu gleichen Teilen auf jede Sondereigentumseinheit umgelegt.
- d) Die Kabelanschlußkosten werden zu gleichen Teilen von jedem angeschlossenen Miteigentümer getragen.

(3) Jeder Eigentümer trägt die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung seines Sondereigentums und folgender Gebäudeteile, gleichgültig, ob es sich hierbei um Sonder- oder Gemeinschaftseigentum handelt:

- a) Nichttragende Innenwände;
- b) Fußbodenbeläge;
- c) Innenseiten der Fenster und Türen;
- d) Wand- und Deckenverputz sowie Wand- und Deckenverkleidung innerhalb des Sondereigentums;
- e) Rolläden und Rolladenkästen;
- f) Ersatz zerstörter oder beschädigter Fenster von Sondereigentumsräumen;
- g) Innenanstrich der Fenster in Sondereigentumsräumen;
- h) Estriche und Innenseiten der Balkone einschließlich Fußbodenbelag, Fußbodenbelag der Terrassen;

- i) Ersatz zerstörter oder beschädigter Fenster von Wintergärten.

Die Dachisolierung ist Sache der Eigentümergemeinschaft.

## § 6

### Eigentümerversammlung

(1) Das Stimmrecht in der Eigentümerversammlung richtet sich nach Miteigentumsanteilen. Dies gilt auch bei Unterteilungen und Vereinigungen von Sondereigentumseinheiten.

(2) Jeder Eigentümer kann sich in der Eigentümerversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten oder den Verwalter vertreten lassen. Soweit Ehegatten Eigentümer sind, braucht der vertretende Ehegatte keine schriftliche Vollmacht des anderen Ehegatten vorzuweisen.

Soweit nicht zwingende und ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann der Verwalter jeden Sondereigentümer in allen Angelegenheiten bei der Beschlußfassung vertreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihm der Miteigentümer die Vollmacht mit der Weisung zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten erteilt hat. Der Verwalter kann die Vollmacht in allen Fällen auf einen anderen Miteigentümer übertragen.

(3) Eine ordnungsgemäß eingeladene Eigentümerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Miteigentümer dann beschlußfähig, wenn in der Ladung darauf besonders hingewiesen wurde.

(4) In Angelegenheiten von Haus 4 und Haus 5, soweit das jeweilige Sondereigentum und das damit verbundene gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht am Gemeinschaftseigentum (vgl. § 4) betroffen ist, sind nur die jeweiligen Sondereigentümer des betroffenen Hauses beschlußbefugt. Der Beschlußfassung unterliegen insbesondere die in § 21 Abs. 5 WEG aufgeführten Angelegenheiten des jeweiligen Hauses. Im übrigen gelten für solche Beschlüsse die Absätze (1) bis (3) sinngemäß.

(5) In Angelegenheiten der Tiefgarage haben nur diejenigen Eigentümer, die ein Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz haben, Stimmrecht. Jeder Stellplatz gewährt eine Stimme. Die Dienstbarkeitsberechtigten an Stellplätzen haben kein Stimmrecht.

§ 7  
Verwalter

Der Verwalter ist auch über gesetzliche Ermächtigungen hinaus berechtigt, Forderungen der Eigentümergemeinschaft gegen einzelne Miteigentümer oder gegen Dritte auch im eigenen Namen geltend zu machen. Soweit Forderungen nur Haus 4, Haus 5 oder die Tiefgarage betreffen, stehen diese allein der jeweiligen Untereigentümergemeinschaft (Haus 4, Haus 5) bzw. den jeweiligen Sondernutzungsberechtigten (Tiefgarage) zu.

VI.

Anträge

(1) Der Eigentümer bewilligt und b e a n t r a g t, die nach Maßgabe von Ziffer II. heutiger Urkunde erklärte Teilung mit dem in Ziffer V. bestimmten Inhalt des Sondereigentums im Grundbuch einzutragen, wobei Sondernutzungsrechte im Bestandsverzeichnis anzugeben sind.

Der beurkundende Notar wird ermächtigt, nach Vorliegen des Messungsergebnisses den Eintragungsantrag für die von heutiger Aufteilung betroffene Teilfläche zu stellen, und alle zum Grundbuchvollzug erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(2) Der Eigentümer behält sich vor in einem Nachtrag zu dieser Urkunde die endgültigen Aufteilungspläne festzustellen.

VII.

Verwalterbestellung

Der Eigentümer behält sich vor, den ersten Verwalter für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

VIII.

Kosten, Abschriften

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Eigentümer.

Von dieser Urkunde erhält der Eigentümer zehn Ausfertigungen.

Das Grundbuchamt erhält eine beglaubigte Abschrift.

Vorgelesen vom Notar  
von den Beteiligten genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben :

*Karlobert Müller*  
*Rechtsanwalt Notar*



1105  
1992  
92  
Urk.Rolle Nr. R 1105 /1992

N a c h t r a g

zur Teilungserklärung vom 4. Februar 1992, URNr. R 194/1992

Heute, den sechszwanzigsten Mai  
neunzehnhundertzweiundneunzig

26. Mai 1992,

erschien vor mir,

Rasso R a p p ,

Notar in Bayreuth, in den Amtsräumen in bayreuth,  
Maxstraße Nr. 8:

Herr Norbert M ü l l e r ,  
geboren am 12.9.1958,  
Notariatspraktikant,  
geschäftsansässig Mörikestraße 34,  
7000 Stuttgart 1,  
mir persönlich bekannt,

h a n d e l n d

für die

Kiefer Grundbesitz Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung,  
Sitz Stuttgart,  
Mörikestraße 34,  
7000 Stuttgart 1,

- nachstehend "Eigentümer" genannt -.

Vertretungsbescheinigung erfolgt gesondert.

th/ss

Der Eigentümer handelt vorsorglich auch für alle bisherigen Käufer (2. Bauabschnitt) aufgrund der im jeweiligen Kaufvertrag erteilten Vollmacht.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich was folgt:

I.

In Ergänzung der diesamtlichen Teilungserklärung vom 4. Februar 1992, URNr. R 194/1992 wird hiermit die Firma

Hausverwaltung Briese,  
Weender Landstraße 3,  
3400 Göttingen

zum Verwalter auf die Dauer von fünf Jahren ab 1. Januar 1994 bestellt.

II.

Ferner wird § 5 Absatz (2) a) der Gemeinschaftsordnung wie folgt geändert:

Die Kosten für Heizung werden ebenfalls mit 70 % auf den Verbrauch, im übrigen auf Wohn- und Nutzfläche umgelegt.

III.

Von dieser Nachtragsurkunde erhält der Eigentümer eine Ausfertigung. Die Kosten des Nachtrages trägt der Eigentümer.

Vorgelesen vom Notar  
von dem Beteiligten genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben :



*Korbinian Müller*  
kanonischer Notar

1450  
Urk.Rolle Nr. R ~~1400~~ /1992

### Nachtrag

zur diesamtlichen Teilungserklärung  
vom 4. Februar 1992, UR.Nr. R 194/1992

Heute, den vierzehnten Juli  
neunzehnhundertzweiundneunzig,

14. Juli 1992,

erschien vor mir,

Rasso R a p p ,

Notar in Bayreuth, in den Amtsräumen in Bayreuth, Maxstraße 8:

Herr Norbert M ü l l e r ,  
geschäftsansässig in 7000 Stuttgart 1,  
Mörikestraße 34,  
mir persönlich bekannt,

h a n d e l n d

für die

Kiefer Grundbesitz Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung,  
Sitz Stuttgart,  
Mörikestraße 34,  
7000 Stuttgart 1,

Vertretungsbescheinigung erfolgt gesondert.

Die vorgenannte Firma handelt vorsorglich auch für alle bisherigen Käufer (2. Bauabschnitt) aufgrund der im jeweiligen Kaufvertrag erteilten Vollmacht.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich was folgt:

I.

Hinsichtlich der Nummerierung der Kellerräume/Abstellräume in Haus 4 erfolgte im Aufteilungsplan ein Schreibversehen, in dem zweimal die Nummer 22 vergeben wurde, während die Nummer 27 fehlt.

Richtig ist vielmehr die Nummerierung hinsichtlich der beiden genannten Räume, wie sie sich aus dem dieser Nachtragsurkunde beigelegten Lageplan ergibt.

II.

Zu den Wohnungen Nrn.20, 21, 31, 32, 33, 34, 43, 44, 45, 55, 56, 77, 78, 88, 89, 90, 91, 106, 107, 108, 109, 110 und 111 gehört jeweils die mit gleicher Nummer versehene Galerie.

III.

Zur Wohnung Nr.99 gehört der Wintergarten.

IV.

Im übrigen gelten die Bestimmungen und Anträge der Vorurkunde. Dieser Nachtrag ist mit der Vorurkunde zu verbinden, zu vollziehen und auszufertigen.

Vorgelesen vom Notar  
von den Beteiligten genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben

*Karl Müller*

*Reinhold Müller*

